

Förderrichtlinie „Tecklenburger Klimazuschuss –

2022: Photovoltaikanlagen-Zuschuss“

(Zuschussrichtlinie in der Fassung vom 22.03.2022)



1. Förderziel

Der Klimazuschuss der Stadt Tecklenburg gewährt als freiwillige Leistung finanzielle, nicht zurückzahlbare Zuschüsse für Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Treibhausgasneutralität in Tecklenburg beitragen und die der Förderung regenerativer Energieerzeugung dienen.

2. Antragsberechtigte (im Folgenden: Antragssteller)

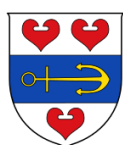
- Natürliche, volljährige Personen, die Mieter oder Eigentümer von Wohngebäuden in Tecklenburg sind (Mieter: schriftliche Eigentümergeeinwilligung muss vorliegen).
- Eingetragene Vereine und Unternehmen, die in Tecklenburg ansässig sind

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt. Bemessungsgrundlage sind die Planungs-, Geräte-, Material- und Erstellungskosten. Die Durchführung ist nur von Handwerksbetrieben zulässig. Eigene Personalkosten des Antragsstellers, Verwaltungs-, Betriebs-, Folge- und andere Kosten sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

3.2 Übersichtstabelle Fördergegenstände

Fördergegenstand	Fördersumme	Nachweis
3.2.1 Bereich Photovoltaik		
a) PV-Anlagen auf Neu- und Bestandsbau mit einer Mindestleistung von 3 kWp Erweiterungsprojekte einer bestehenden Anlage sind nicht förderfähig.	Je 100 € pro kWp, max. 500 € <i>Bsp.: Eine neu zu errichtende 4,5 kWp Anlage auf einem Bestandsgebäude wird aufgerundet und mit 500 € bezuschusst.</i>	Bei Antragsstellung: Angebot Fachbetrieb Bei Abrechnung: Rechnung Fachbetrieb
b) Stromspeicher als Nachrüstung an bestehende PV-Anlagen (nicht bei Neubauten)	500 € pauschal	Bei Antragsstellung: Angebot Fachbetrieb Bei Abrechnung: Rechnung Fachbetrieb
3.2.2 Bereich Energieberatung		
a) Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) (unter Vorbehalt: 80 % BAFA-Förderung (Antrag stellt der Energie-Effizienz-Berater))	100 € pauschal	Bei Antragstellung: Angebot Energie-Effizienz-Berater Bei Abrechnung: Rechnung Energie-Effizienz-Berater



Fördergegenstand	Fördersumme	Nachweis
3.2.3 Bereich Klimafreundliches Heizen für Bestandsbau		
<p>a) Klimafreundliche Heizungsanlage in Bestandsgebäuden</p> <p>i. Biomasseheizung nach Vorgaben BAFA</p> <p>ii. Wärmepumpe in Verbindung mit PV-Anlage/ Solarthermie/ Geothermie oder Abwärme</p> <p>iii. Solarthermiekollektoren nach Vorgaben BAFA</p> <p>(unter Vorbehalt: Kombinierbar mit einer BAFA-Förderung; Achten Sie bei Biomasseheizung auf die Feinstaub-Thematik)</p>	<p>500 € pauschal</p>	<p><u>Bei Antragstellung:</u> Angebot Fachbetrieb</p> <p>Wärmepumpe mit Prüfnachweis/Effizienznachweis gemäß BAFA (ii)</p> <p><u>Bei Abrechnung:</u> Rechnung Fachbetrieb</p> <p>BAFA-Auszahlungsbescheid (i und iii)</p> <p>Schema über Energiequelle (ii)</p> <p>Ökostromnachweis (ii)</p>
<p>b) Heizungsoptimierung als geringinvestive Maßnahmen</p> <p>Hydraulischer Abgleich und/oder Pumpenaustausch zur Hocheffizienzpumpe</p> <p>(unter Vorbehalt: Kombinierbar mit 20 % BAFA-Förderung)</p>	<p>25 % der Kosten, max. 150 €</p>	<p><u>Bei Antragsstellung</u> Angebot Fachbetrieb</p> <p><u>Für Abrechnung:</u> VDZ Protokoll (hydr. Abgleich)</p> <p>Rechnung über o.g. Leistungen oder Hochleistungspumpe</p>

3.3 Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben innerhalb der Tecklenburger Stadtgrenzen.

3.4 Beantragte Leistungen in kWp mit Nachkommastelle werden zur Ermittlung des Zuschusses nach üblichen mathematischen Regeln auf- oder abgerundet.

4. Anrechenbarkeit von mehreren Maßnahmen und Fördermitteln

4.1 Eine Doppelförderung aus zwei unterschiedlichen Förderbereichen (Photovoltaik, energetische Beratung und klimafreundliches Heizen) ist zulässig.

4.2 Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist zulässig. Soweit eine Förderung nach anderen Richtlinien erfolgt, kann sie auf den Klimazuschuss angerechnet werden.

5. Höhe des Fördertopfes

5.1 Der Fördertopf besteht im Jahr 2022 aus 30.000 €.

6. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses

6.1. Eine Förderung ist nur bei Anlagen möglich, mit deren Errichtung nicht vor der Bewilligung begonnen wurde. Als Baubeginn gilt die Auftragsvergabe.

6.2 Es darf sich bei dem Vorhaben weder um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme oder Ersatzteilbeschaffung handeln. Eine Erweiterung von Anlagen wird nicht gefördert.

6.3 Die Förderung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungspflichtigen Anlagen.

6.4 Sollten Belange des Denkmalschutzes (z.B. Sichtachse, etc.) der Errichtung einer PV-Anlage oder einer klimatechnischen Anlage gemäß Tabelle 3 entgegenstehen, kann der Zuschuss nicht gezahlt werden.

7. Antragstellung

7.1 Anträge sind postalisch bei der Stadt Tecklenburg, Stabsstelle Klimaschutzmanagement Landrat-Schutz-Str. 1, 49545 Tecklenburg unter Verwendung des entsprechenden Antragformulars zu stellen. Die elektronische Antragsstellung per Mail ist ebenfalls möglich. Auch hier ist zwingend das Antragsformular zu verwenden. Ein Formular wird online zur Verfügung gestellt oder auf Nachfrage zugeschickt. Bitte reichen Sie den Antrag gerne per Mail unter dem Stichwort Tecklenburger Klimazuschuss 2022 an nieratschker@tecklenburg.de ein. Fragen beantwortet Frau Nieratschker (05482/703941/ nieratschker@tecklenburg.de).

7.2 Anträge können generell ganzjährig – sofern noch Fördermittel verfügbar sind – spätestens jedoch bis 31.12.2022, eingereicht werden. Die Anträge werden von der Stadt, sofern alle Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind, bis 31.01.2023 bewilligt.

7.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen. Über die Reihenfolge der Förderung entscheidet der Antragseingang.

7.4 Zum Antrag gehören - soweit für die Maßnahme notwendig - folgende Angaben:

- Standort und Beschreibung der Maßnahme (wird im Antragsformular verortet sein),
- Nachweis der Gesamtkosten durch ein verbindliches Kostenangebot,
- Weitere Dokumente gemäß Abschnitt 3.2 Übersichtstabelle Fördergegenstand (Nachweispflichten unterteilt nach Zeitpunkten: 1. Antragsstellung und 2. Abrechnung)

8. Auflagen

8.1 Die Bewilligung des Zuschusses kann mit Auflagen verbunden sein (siehe Abschnitt 3.2 Übersichtstabelle Fördergegenstand).

8.2 Die Stadt Tecklenburg behält sich vor, den Zuschuss nebst Zinsen zurückzufordern, wenn dieser für andere Zwecke verwendet wird oder wenn die Anlage vor Ablauf eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Inbetriebnahme demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Im Falle der Rechtsnachfolge an der geförderten Anlage gehen die Rechte und Pflichten auf die Rechtsnachfolgerin / den Rechtsnachfolger über (Erbe, Verkauf des Hauses, etc.).

8.3 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird

9. Bewilligungsverfahren und Auszahlung

9.1 Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge bei der Stadt.

9.2 Die Stadt prüft, ob die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen und stellt einen Bewilligungsbescheid aus. Die Fördermittel sind aufgrund der beschlossenen Haushaltsmittel begrenzt. Zusätzliche Fördermittel stehen nicht zur Verfügung. Sind die zur Verfügung stehenden Mittel eines Jahres ausgeschöpft, sind Anträge abzulehnen. Ein neuer Antrag kann im nächsten Jahr gestellt werden, sofern das Förderprogramm nicht bedarfsgerecht angepasst oder eingestellt wird.

9.3 Die Durchführung der Maßnahme kann von der Stadt überwacht werden und es werden stichprobenartig Kontrollen durchgeführt; der Antragssteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.

9.4 Nach der Durchführung der Maßnahme ist der Stadt die Fertigstellung anzuzeigen und der Nachweis über die durchgeführte Maßnahme gemäß Abschnitt 3.2 *Übersichtstabelle Fördergegenstände*, Spalte „Nachweis“ vorzulegen. Die Schlussrechnung ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Vorhabens vorzulegen – spätestens bis zum 30.10.2023 muss die Abrechnung erfolgt sein.

9.5 Der bewilligte Zuschuss wird nach der betriebsfertigen Errichtung der geförderten Maßnahme und nach Einreichung der Schlussrechnung durch den Antragssteller über die Stadt Tecklenburg an diesen ausgezahlt.

9.6 Nach Prüfung der Schlussrechnung und der Nachweise erfolgt die Auszahlung. Ist dabei der nachgewiesene Aufwand geringer als bei der Bewilligung des Zuschusses angenommen, wird im Falle einer prozentualen Förderung der Zuschuss anteilig vermindert. Maximal steht dem Antragssteller die zuvor bewilligte Summe zu.

10. Allgemeine Bestimmungen und Inkrafttreten

10.1 Die Förderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sobald die Gesamtfördersumme in Höhe von 30.000 € brutto für das Jahr 2022 verbraucht ist, endet das Förderangebot.

10.2 Die Stadt behält sich Einzelfallentscheidungen vor.